



Referenz-Nr.: ARE 18-0825

Kontakt: Franz Kistler, Sachbearbeiter Quartierpläne, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 42, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## Quartierplan Boldern Genehmigung revidierte Akten

Gemeinde **Männedorf**

Lage Boldernstrasse / Luegislandstrasse

Massgebende - Technischer Bericht mit Revisionsdatum 14. Mai 2018  
Unterlagen - Gemeinderatsbeschluss vom 30. Mai 2018

### Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss  
BRG-Entscheid Der Gemeinderat Männedorf setzte den Quartierplan Boldern am 23. November 2016 fest. Die Baudirektion genehmigte das Quartierplandossier mit Verfügung BDV Nr. 0097/17 am 8. August 2017. Dagegen rekurrierte die Bau- und Wohngenossenschaft Uf Dorf. Das Baurekursgericht (BRG) hiess den Rekurs gut, soweit darauf einzutreten ist (BRGE III Nr. 0015/2018 vom 7. Februar 2018, E. 2.3). In den Akten des Quartierplans ist betreffend das Grundstück Kat.-Nr. 6875 ausschliesslich die Politische Gemeinde Männedorf als quartierplanbeteiligte und kostenpflichtige Grundeigentümerin aufzuführen.

Gesuch  
Genehmigung Der Entscheid des BRG erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Beschluss vom 30. Mai 2018 setzte der Gemeinderat Männedorf die revidierte Akte (Technischer Bericht vom 14. Mai 2018) fest und ersucht die Baudirektion um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung  
der Planung Im erfassten Baugebiet sollen die Erschliessungsanlagen ergänzt werden, so dass die noch vorhandenen Nutzungsreserven zonenkonform genutzt werden können.

Beizugsgebiet Das Beizugsgebiet wird im Norden durch den Lütibrunnenbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) und die Bauzonengrenze, im Osten durch die Boldernstrasse, im Süden durch die Aufdorfstrasse (Staatsstrasse) sowie im Westen durch den Waldrand und den Brähenbach (öffentliches Gewässer Nr. 4.0) bzw. die Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Männedorf.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der  
Vorlage Mit Entscheid BRGE III Nr. 0015/2018 wurde der Antrag, dass in Bezug auf das Grundstück Kat.-Nr. 6875 in allen Bestandteilen des Quartierplans ausschliesslich die Politische Gemeinde Männedorf als quartierplanbeteiligte und kostenpflichtige Grundeigentümerin aufzuführen sei, gutgeheissen. Dementsprechend ist im Technischen Bericht für das Grundstück Kat.-Nr. 6875 die Eigentümerschaft anzupassen.

In den restlichen Dokumenten und Plänen besteht kein Anpassungsbedarf.

### **C. Ergebnis**

Die Anpassung entspricht dem Entscheid BRGE III Nr. 0015/2018, ist im Ergebnis rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 PBG).

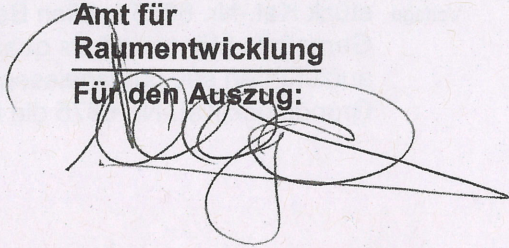
Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die vom Gemeinderat Männedorf am 30. Mai 2018 neu festgesetzte revidierte Quartierplanakte «Technischer Bericht» vom 14. Mai 2018 (samt Kostenverlegertabellen) bezüglich den Quartierplan Boldern wird genehmigt.
- II. Die übrigen Festlegungen, Pläne und Dokumente des mit BDV Nr. 0097/17 vom 8. August 2017 genehmigten Quartierplans sind nicht betroffen und bleiben weiterhin gültig.
- III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Gemeindeverwaltung Männedorf, Infrastruktur und Hochbau, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:  
  
Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE            Fr.    524.80. 104 103 / 83100.40.200
- IV. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen:
  - Dispositiv I und II sowie den Festsetzungsbeschluss zu veröffentlichen.
  - Die Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
  - Die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den Beteiligten sowie dem Amt für Raumentwicklung (mit Beleg der Publikation) schriftlich mitzuteilen.
  - Den Quartierplan nach Inkrafttreten im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen.
- V. Mitteilung an
  - Gemeinderat Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers)
  - AWEL (Wasserbau, Planung)
  - Amt für Verkehr, Stab, Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers)
  - ✓ - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Katasterbearbeitungsorganisation)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 22. AUG. 2018

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug:





**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Richtplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH - 07.09.2018  
**Meldungsnummer:** RP-ZH01-0000000014  
**Kanton:** ZH

**Meldestelle:**  
Gemeinde Männedorf - Präsidialabteilung, Bahnhofstrasse  
10, 8708 Männedorf  
**Im Auftrag von:**  
Fachbereich Hochbau

## Genehmigungsbeschluss zum QP Boldern, revidierte Akten, Genehmigung

**Betrifft:** 8708 Männedorf

Mit Beschluss vom 23. November 2016 setzte der Gemeinderat den Quartierplan Boldern fest. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung Nr. 0097/17 am 08. August 2017. Gegen den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung wurde rekuriert. Entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen, sodass am 22. August 2018 durch die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung Raumplanung, Ref.-Nr. ARE 18-0825 der Quartierplan Boldern genehmigt werden konnte.

Gemäss § 159 PBG liegt der Genehmigungsentscheid der Baudirektion, VG 0825/18 vom 22. August 2018 zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates, revidiert 30. Mai 2018 während 30 Tagen beim Fachbereich Hochbau, Saurenbachstrasse 6 (1. OG), 8708 Männedorf, zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Beteiligten werden schriftlich benachrichtigt.

Gegen den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet, das heisst vom 07. September 2018 bis 06. Oktober 2018, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.  
Der Gemeinderat

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 19. Okt. 2018 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 